

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **85 (1967)**

Heft 52

PDF erstellt am: **05.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stensumme stark verändert. Für ein gleiches Objekt ist jedoch eine Änderung der Honorarprozente nicht am Platze. Der Arbeitsaufwand bleibt der gleiche, also sollen auch die Honorarprozente gleich bleiben. Geht die Änderung der Baukosten über eine längere Zeit in der gleichen Richtung, gleichgültig, ob steigend oder fallend, so werden die Honorarprozente unrichtig. Bei steigenden Baukosten werden sie zu tief, bei fallenden Baukosten zu hoch. Es ist deshalb unvermeidlich, dass nach einer gewissen Zeit die Unstimmigkeit durch Revision der Prozenttabelle behoben werden muss. Im neuen Entwurf ist in Art. 17/3 eine solche Revision vorgesehen.

Die heutige Revision ist dadurch notwendig geworden, dass seit 1951 die Baukosten ständig gestiegen sind, mit Ausnahme der kurzen Zeit von 1952 bis 1954. Im Jahre 1961 hat die Baukostenteuerung die Stufengrenze überschritten, die Honorarprozente sind in die nächste Kostenstufe gefallen und damit ohne jede Berechtigung zu tief geworden. Mit einiger Verzögerung hat das Central-Comité die Einleitung der Revision beschlossen, eine Revisionskommission beauftragt, und die Inkraftsetzung des Entwurfes ist jetzt überfällig.

Die Revision ist wohl eine Folge der Baukostenteuerung. Die Richtigstellung der Honorarprozente ist aber kein «Teuerungszuschlag», sondern eine Korrektur der durch die Degression unrichtig gewordenen Honorarprozente. Ein Teuerungszuschlag kommt einzig und allein dadurch zustande, dass das Honorar auf der effektiven Bausumme berechnet wird. Der Teuerungszuschlag entspricht genau der Verteuerung der Baukosten.

Es ist zuzugeben, dass diese Verhältnisse für einen Bauherrn als Laien nicht leicht zu erfassen sind. So behauptet ein Bauherr in einer Eingabe, dass die Bauteuerung im neuen Entwurf kumuliert erfasst werde, einmal durch Erhöhung der Honorarprozente und einmal durch Honorarberechnung auf der effektiven Bausumme. Nach den obenstehenden Ausführungen muss eine solche Auffassung abgelehnt werden. Die Richtigstellung der Honorarprozente stellt keinen Teuerungszuschlag dar.

Erstaunlich ist es jedoch, dass auch Fachleute diese Verhältnisse nicht richtig erfasst haben. Von beamteten Architekten als Vertreter der öffentlichen Bauherrschaften sind Eingaben eingereicht worden, in welchen die Richtigkeit des Entwurfes für die neue Honorarordnung bestritten wird. Es wird behauptet, die Honorarprozente seien generell um 20 % erhöht worden. Diese Behauptung muss als unrichtig zurückgewiesen werden. Nach dem neuen Entwurf sind die Honorarprozente für ein gleiches Objekt genau die gleichen wie 1951.

Alfred Mürset, dipl. Arch. SIA, Zürich

## Wettbewerbe

**Primarschulhaus im Feld, Burghalden, Richterswil.** Projektaufträge an fünf Architekturfirmer, von denen vier je ein Projekt eingereicht haben, das mit je 4000 Fr. fest entschädigt wurde. Fachleute in der Begutachtungskommission waren Prof. H. Kunz, Tagelswangen, und Arch. P. Hirzel, Wetzikon. Die Kommission empfiehlt einstimmig das Projekt von Arch. *Ernst Rüegger*, Winterthur, zur Weiterbearbeitung. Die vier Projekte sind zu folgenden Zeiten im Singsaal des Tössschulhauses Richterswil ausgestellt: Freitag, 5. Jan. 1968 18–22 h, Samstag, 6. Jan. 8–12 und 13–18 h, Sonntag, 7. Jan. 10–12 h.

## Nekrologe

† **Eduard Jaag**, Ing.-Chem., Dr., GEP, von Beringen SH, geboren am 12. September 1901, ETH 1921 bis 1925, seit 1934 Chemiker in der Seifenfabrik Gebr. Schnyder & Cie. AG in Biel, ist nach langem Leiden am 14. Dezember gestorben.

† **Johann Kübler**, dipl. Masch.-Ing., Dr.-Ing. E. h., GEP, von Aarau, geb. am 6. August 1876, Eidg. Polytechnikum 1895 bis 1900, 1902 bis 1941 bei Brown Boveri in Baden, seither pensioniert, ist am 18. Dezember entschlafen.

## Mitteilungen

Zum letzten Mal begegnen unsere Leser dieser Rubrik-Überschrift, die seit 1927 im Gebrauch gewesen ist. Von Anbeginn, ja schon vorher in der «Eisenbahn», war die Rubrik überschrieben mit «Miscellanea», was, obwohl sehr zutreffend ausgedrückt, Ende 1926 als altmodisch abgeschafft wurde (siehe dazu die Glosse

von Carl Jegher in Band 89, S. 10). Auf Vorschlag von Kollege E. Schubiger, dem der Verwaltungsrat zugestimmt hat, soll es inskünftig «*Umschau*» heissen. Wie bisher, enthält diese Rubrik Mitteilungen aus verschiedenen Quellen sowie Auszüge aus andern Zeitschriften.

## Mitteilungen aus dem SIA

### Fachgruppe der Ingenieure für Brückenbau und Hochbau, FGBH

#### Protokoll der Mitglieder-Hauptversammlung vom 17. November 1967, 10.15 h

Aula der Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne, Lausanne

Ing. R. *Schlaginhausen*, Präsident der FGBH, eröffnet um 10.15 h die Hauptversammlung und heisst die anwesenden Mitglieder willkommen.

#### Traktanden

##### A. Geschäfte der FGBH

1. Protokoll der Hauptversammlung vom 14. Oktober 1966 in Zürich, P 489
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Rechnung 1966 und Revisorenbericht
4. Jahresbeitrag für 1968
5. Wahlen in den Vorstand
6. Wahl eines Rechnungsrevisors
7. Verschiedenes und Umfrage

##### B. Schweizergruppe der Internationalen Vereinigung für Brückenbau und Hochbau, IVBH, Präsident Dr. C. F. Kollbrunner

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Rechnung 1966 und Revisorenbericht
3. Orientierung über die Delegiertenversammlung der IVBH vom Mai 1967 in Delft
4. Verschiedenes und Umfrage

Die Tagesordnung wird genehmigt.

#### A. Geschäfte der FGBH

##### Traktandum 1: Protokoll der Hauptversammlung vom 14. Oktober 1966 in Zürich, P 489

Das Protokoll wurde an alle Mitglieder der FGBH gesandt sowie in der «Schweizerischen Bauzeitung», 85. Jahrgang, Heft 28 vom 13. Juli 1967 veröffentlicht. Es gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird unter bester Verdankung an die Sekretärin genehmigt.

##### Traktandum 2: Jahresbericht des Präsidenten

##### Berichtsperiode Herbst 1966 bis Herbst 1967

##### a) Bereinigung der technischen Normen Nr. 160 und 162

Erstmals wurde bei allgemein interessierenden Normen das neue Vernehmlassungsverfahren angewendet, das jedem SIA-Mitglied die Möglichkeit zur direkten Einsprache gibt. Unsere letzte Fachtagung war ebenfalls dem Thema «Normen» gewidmet, um die interessierten Fachleute mit den wichtigsten Neuerungen vertraut zu machen und die Diskussion anzuregen. Der gute Besuch dieser eher «trockenen» Tagung, die zahlreichen kritischen Bemerkungen, aber auch die vielen konstruktiven Vorschläge, die während der Vernehmlassungsfrist zum Gelbdruck eingereicht wurden, zeigen das grosse Interesse und die Bedeutung, die Kollegen aus allen Gebieten des Ingenieurbauwes den neuen Normen beimessen. Die Normenkommissionen haben jede Einsprache einzeln behandelt und beantwortet. Nicht immer konnte den Wünschen der Einsprecher stattgegeben werden; es darf aber auch festgestellt werden, dass die Diskussionen auf breiter Basis manche sachlichen und redaktionellen Verbesserungen im endgültigen Text brachten. Einige schwierige Fragen konnten die Kommissionen nicht abschliessend behandeln. Zweimal waren Gemeinschaftssitzungen von Vertretern der drei Normenkommissionen 160, 161, 162 und des Vorstandes der FGBH notwendig (17. November und 19. Dezember 1966) und ein drittes Mal zusammen mit der zentralen Normenkommission, bis der Text der Norm 160 und 162 zur Vorlage an die Delegierten des SIA bereinigt war. Mit grosser Erleichterung und Befriedigung haben die Kommissionen den zustimmenden Beschluss der Delegierten im vergan-